

Neue Vorgaben

Wichtige Information für Patientinnen der gesetzlichen Krankenkassen!

Für die gynäkologische Vorsorgeuntersuchung gelten ab dem 1.1.2020 neue Vorgaben. Bei der sogenannten „Krebsfrüherkennung“ geht es vor allem darum, gut behandelbare Krebsvorstufen zu finden.

Alle 5 Jahre erhalten Sie ein Informationsschreiben Ihrer Krankenkasse zur Vorsorgeuntersuchung.

Und was ändert sich?



Das ist neu

Ab dem 35. Lebensjahr:

Alle 3 Jahre sollte – zusätzlich zum zytologischen Abstrich – ein HPV-Test durchgeführt werden. Der HPV-Test gibt einen Hinweis auf das Risiko einer Krebsvorstufe.

Ihre Praxis arbeitet hierfür mit dem Labor CytoMol zusammen. Dort wird der Abstrich als Dünnschichtzytologie (ThinPrep®) mit computerassistierter Auswertung analysiert. Gleichzeitig wird nach der DNA humaner Papillomviren gesucht (HPV-Test). Die Kombination beider Methoden hat die höchste Findekraft für Krebsvorstufen am Gebärmutterhals.

Sollte der HPV-Test positiv ausfallen ist dies, ebenso wie eine zytologische Auffälligkeit, noch kein Grund zur Sorge: In der Regel normalisieren sich die Ergebnisse bei der meist üblichen Wiederholung des Tests wieder. Bei bleibenden Auffälligkeiten können weitere Untersuchungen durchgeführt werden oder es kann gleich in einer sogenannten Dysplasiesprechstunde eine definitive Abklärung erfolgen. Bei Bedarf ist dort auch eine gewebeschonende Behandlung möglich. All dies ist schmerzlos, erhält die Fruchtbarkeit und ist natürlich eine Kassenleistung.

Wunschleistung

In den Jahren 2 und 3 erfolgt kein Abstrich als Kassenleistung. Die sonstige Vorsorgeuntersuchung (z.B. Brust) besteht aber weiter. Es ist deshalb wichtig, daß Sie auch in den Jahren 2 und 3 in Ihre Frauenarztpraxis kommen.

i Sie können den Abstrich und/oder eine Ultraschalluntersuchung von Brust oder Genitale jedoch als Wunschleistung (Selbstzahler) erhalten.

! Falls Ihre Gebärmutter komplett entfernt wurde, entfällt der Anspruch auf die zytologische Untersuchung und den HPV-Test, nicht jedoch der auf den Rest der Vorsorgeuntersuchungen.

In manchen Fällen (z.B. nach Entfernung der Gebärmutter wegen einer Krebsvorstufe oder aktuellen Auffälligkeiten in der Scheide) sind diese jedoch auch weiter als Kassenleistung möglich. Sie können ansonsten auch als Wunschleistung (Selbstzahler) erfolgen.

Fragen Sie dazu bitte Ihre Frauenärztin/ Ihren Frauenarzt.